

Karateschule Huttwil

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Art.1

Unter dem Namen "Karateschule Huttwil" besteht mit Sitz in Huttwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der rechtliche Sitz der Karateschule Huttwil befindet sich jeweils am Domizil des Präsidenten.

Die Karateschule Huttwil ist politisch und konfessionell neutral.

B. Zweck

Art.2

Die Karateschule Huttwil bezweckt die Förderung und Pflege des Karatesports gemäss den Richtlinien der "Japan Karate Association" (JKA) in der Schweiz.

Die Verwirklichung der Vereinsziele wird vorab angestrebt durch:

- Förderung und Pflege des Karatesports
- Ueberwachung und Anerkennung der Prüfungen (Gradierungen)
- Aufrechterhaltung und Förderung der Mitglieder für die Teilnahme an Stilmeisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen
- Schaffung von vereinsinternen und nationalen Kontakten

Art. 3

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport sind wegweisend für die Aktivitäten der Karateschule Huttwil (siehe Anhang Artikel A1).

Für die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien gelten die Bestimmungen im Anhang Artikel A2.

C. Aussenverhältnis

Art.4

Die Karateschule Huttwil ist Mitglied des "Swiss Karatedo Renmei" (SKR) und übernimmt deren technische Richtlinien. Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen des SKR sind für die Karateschule Huttwil sowie deren Einzelmitglieder verbindlich. SKR ist seinerseits eine Sektion des schweizerischen Karateverbandes (SKF). Zudem ist die Karateschule Huttwil Mitglied des Kantonal Bernischen Karateverbandes.(KBKV)

D. Innenverhältnis

Art.5

Die Statuten und Bestimmungen des Mitglieder-Vertrages sind für alle Karateka verbindlich, welche bei der Karateschule Huttwil registriert sind.

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahme neuer Mitglieder und Mitgliederkategorien

Art.6

Die Karateschule Huttwil umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art.7

Die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder erfolgt ohne Restriktionen. Die Ausübung des Karatesports und die Mitgliedschaft stehen grundsätzlich jedem Interessierten offen. Die definitive Aufnahme erfolgt mit der Unterzeichnung des Mitglieder-Vertrages. Statuarische Änderungen, welche nicht oder noch nicht im Vertrag enthalten sind, sind ab Datum der Beschlussfassung an der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung gültig.

Art.8

Passivmitglieder sind Freunde oder ehemalige Aktivmitglieder, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.

Art.9

Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb und / oder ausserhalb des Vereins ausserordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.10

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm - und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

Art.11

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder (Hinweis im Mitglieder-Vertrag). Die Karateschule Huttwil übernimmt keine Haftungsansprüche seitens der Mitglieder.

C. Austritt

Art.12

Der Austritt eines Karateka erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vertrag mit der Karateschule Huttwil kann jeweils auf Ende eines Trimesters (Dezember, April oder August) gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens 1 Monat vor Trimesterende zu erfolgen.

D. Ausschluss

Art.13

Mitglieder, welche rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten Karateschule Huttwil, Statuten SKR, Weisungen SKF) sowie Entscheide von Sektionsorganen oder Trainern missachten; oder sonst wie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatesportes und der Schule schädigen, können durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art.14

Die Karateschule Huttwil ist verpflichtet, von der SKR-Delegiertenversammlung gewünschte Ausschlüsse von Mitgliedern vorzunehmen.

Art.15

Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art.16

Der Ausschlussentscheid der Karateschule Huttwil, der SKR-Delegiertenversammlung oder des SKF kann vom betroffenen Mitglied gemäss dem im SKF verbandsgerichtlich vorgesehenen Instanzenzug angefochten werden.

III. Finanzen

A. Beschaffung notwendiger Mittel

Art.17

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Beiträge der Klubmitglieder
- Erlös von Veranstaltungen

- Beiträge von Gönnern
- Beiträge von Sponsoren

B. Mitgliederbeiträge

Art.18

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand bestimmt und können durch Dreiviertelmehrheit jährlich angepasst werden. Gemäss Vertrag verpflichten sich die Mitglieder, die entsprechenden Beiträge im Voraus zu bezahlen.

Art.19

Ferner ist jeder Karateka verpflichtet, für jedes Jahr eine Lizenzmarke zu kaufen. Dieser Erlös wird vollumfänglich dem SKR und dem SKF gutgeschrieben.

IV. Organisation

A. Organe

Art.20

Organe der Karateschule Huttwil sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor
- Technische Kommission (TK)

B. Generalversammlung

Art.21

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Sie beinhaltet folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Beförderungen (keine Kyu-Gradierungen)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisor)
- Abänderung und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge, welche mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind
- Ausblick Jahresprogramm

Art.22

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr und werden mit relativem Mehr entschieden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.23

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann grundsätzlich einberufen werden. Sie muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

Art. 24

Die Mitglieder sind ab dem 14. Altersjahr stimmberechtigt.

C. Obliegenheiten des Vorstandes und des Revisors

Art.25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Karateschule Huttwil.

Art.26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder gewählt werden können. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art.27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.28

Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber an der ordentlichen Generalversammlung zu orientieren und Antrag zur Genehmigung zu stellen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

D. Technische Kommission

Art.29

Die Technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport an und für sich betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Art.30

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

- Ernennung und Betreuung der Trainer/innen, Organisation des Training-Betriebs
- Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens für Trainer/innen

- Förderung des Nachwuchses
- Förderung von Schiedsrichter/innen sowie Ernennung für die Teilnahme an Schiedsrichterkursen
- Verantwortlich für die Prüfungen innerhalb der Karateschule Huttwil
- Überwachen der Einhaltung der im SKR gültigen technischen Richtlinien und Regelungen

Art.31

Die Technische Kommission besteht aus dem Chefinstruktor der Karateschule Huttwil und zwei weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert und organisiert sich selbst und handelt eigenständig in ihrem Aufgabenbereich. Die von ihr selbst gewählten Mitglieder müssen sich mindestens für 2 Jahre verpflichten. An der jährlichen GV orientiert der Chefinstruktor über die wichtigsten Ereignisse während des Jahres (Jahresbericht der TK).

V. Schlussbestimmungen

Art.32

Die Karateschule Huttwil haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.33

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können verlangen:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der offiziellen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

Art.34

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist aber eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen vollständig den Aktivmitgliedern rückerstattet.

Art.35

Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Huttwil, 21. März 2014

Der Präsident

Der Aktuar

Anhang:

Art. A1 Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport. Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Art. A2 Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - „Chlaushock“; Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Sonstige Vereinsaktivitäten